

S a t z u n g
für den Schlachthof Norden

Inhalt

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Schlachthofzwang
- § 3 Notschlachtung
- § 4 Schlachttierschau und Behandlung kranker Schlachttiere
- § 5 Benutzungsverhältnis
- § 6 Ordnung
- § 7 Sauberkeit
- § 8 Kennzeichnung
- § 9 Stände
- § 10 Betriebs- und Schlachtzeiten
- § 11 Viehhof
- § 12 Viehwagen und Gewichtsfeststellungen
- § 13 Stallungen
- § 14 Wartung, Fütterung, Streu
- § 15 Schlachthallen
- § 16 Zulassung
- § 17 Zutrittsberechtigung
- § 18 Schlachtweise
- § 19 Ausschlachten
- § 20 Behandlung des Blutes
- § 21 Kühlanlagen
- § 22 Benutzung der Kühlanlagen
- § 23 Aufbewahrung
- § 24 Einbringungsverbot
- § 25 Zutritt und Verschuß
- § 26 Nebenanlagen
- § 27 Gebührenpflicht
- § 28 Haftpflicht
- § 29 Rechtsmittel
- § 30 Inkrafttreten

Gem. §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 7.1.1974 (Nds. GVBl. S. 1) in der heute gültigen Fassung und den § 2,6 des Preuß. Ges. betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (GS. S. 277) in der durch die Gesetze vom 9. März 1881 (GS. S. 278) und vom 28. Mai 1902 (GS. S. 162) abgeänderten Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 29.6.1978 folgende Satzung für den Schlachthof Norden beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) In der Stadt Norden wird ein Schlachthof als öffentliche Einrichtung, die der Volksgesundheit und der Tierseuchenbekämpfung dient und für die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung an einwandfreiem Fleisch bestimmt ist, unterhalten.

Er ist eine ständig tierärztlich überwachte Anlage, in der Schlachttiere untersucht, geschlachtet, gekühlt und verarbeitet werden, um im Interesse der Allgemeinheit eine hygienische und wirtschaftliche Verwertung des Fleisches und der sonstigen Schlachtprodukte zu gewährleisten.

(2) Der Schlachthof umfaßt:

- a) den Viehhof (§ 11),
- b) die Schlachthallen (§ 15),
- c) die Kühlanlagen (§ 22),
- d) die Nebenanlagen (§ 28).

§ 2

Schlachthofzwang

(1) Das Schlachten von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und sonstigen Einhufern sowie alle damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Verrichtungen dürfen im Gebiet der ehemaligen Stadt Norden (Grenzen nach dem Stande vom 30.6.1972) nur im Schlachthof vorgenommen werden. Zum Schlachten gehören auch:

1. das Ausschachten,
2. das Abhäuten,
3. das Abbrühen und Enthaaren,
4. das Ausweiden,
5. das erste Reinigen der Därme und Eingeweide (Entkoten und Spülen)
6. das Reinigen und Abbrühen einzelner Körperteile,
7. das Sammeln der Borsten und Häute.

§ 3

Notschlachtungen

(1) Notschlachtungen dürfen außerhalb des Schlachthofes vorgenommen werden, wenn zu befürchten ist, daß das Tier bis zur Überführung in den Schlachthof verendet oder das Fleisch durch Verschlimmerung des Krankheitszustandes wesentlich an Wert verliert oder wenn ein verunglücktes Tier sofort getötet werden muß.

(2) Außerhalb des Schlachthofes notgeschlachtete Tiere sind alsbald mit allen Eingeweiden und dem Blut zur weiteren Ausschachtung zum Schlachthof zu bringen. Dies gilt nicht nur für notgeschlachtete Tiere, die

1. Erscheinungen einer nach § 9 des Viehseuchengesetzes vom 23.2.1977 (BGBl. in der jeweils geltenden Fassung) anzeigepflichtigen Seuche zeigen,
2. einer Seuche oder

3. der Ansteckung durch eine Seuche verdächtig sind. Diese sind am Schlachtplatz zu belassen und gegen Mensch und Tier sicher zu verwahren, bis der Amtstierarzt, welcher unverzüglich zu benachrichtigen ist, ihre weitere Behandlung angeordnet hat.

§ 4

Schlachttierschau und Behandlung

kranker Schlachttiere

- (1) Daß in den Schlachthof gelangende Schlachtvieh ist nach Maßgabe des Fleischbeschaugesetzes vom 29.10.1940 (RGBl. I S. 1463) und vom 15.3.1960 (RGBl. I. S. 186) und seiner Ausführungsbestimmungen zur Untersuchung dem Schlachthoftierarzt vorzuführen.
- (2) Kranke, krankheitsverdächtige Tiere oder Notschlachtungen sind auf Anordnung des Schlachthoftierarztes dem Sanitätsschlachthaus zuzuführen.
- (3) Die Benutzung regelt sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Veterinäraufsicht.
- (4) Der Zutritt ist nur mit besonderer Genehmigung des Schlachthoftierarztes gestattet. Die Benutzer haben die seuchenpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (5) Der Verfügungsberechtigte hat sofort dem Schlachtoftierarzt zu melden, wenn ein Schlacht tier verendet. Solche Tiere werden der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt überwiesen.

§ 5

Benutzungsverhältnis

- (1) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Dies gilt insbesondere für das Treiben und Führen von Tieren.
- (2) Tiere sind schonend und ohne Quälerei zu behandeln.
- (3) Alle Zutrittsberechtigten haben Gebäude, Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln. Sie sind verpflichtet, der Betriebs- und Benutzungsordnung und den Anordnungen und Weisungen des Personals unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

Ordnung

(1) Jede Störung der Ordnung im Schlachthof ist verboten.

(2) Wer kraft des Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, hat sie an Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu hindern.

(3) Insbesondere ist untersagt,

1. den Schlachthof zu verunreinigen oder darin Gegenstände zurückzulassen,
2. Anschläge abzureißen, zu beschmieren oder sonstwie zu beschädigen,
3. Wasser, Licht, Dampf, Wärme, Kälte, Futter, Streu über Bedarf zu verbrauchen,
4. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation gelangen zu lassen,
5. Asche, feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen,
6. Schuhwerke an anderen als den dafür bestimmten Stellen zu reinigen,
7. Kleidungsstücke außerhalb der Garderobe abzulegen und zu verwahren,
8. Hunde mitzuführen.

§ 7

Sauberkeit

(1) Abfälle und Kehrriecht sind in geeigneten Behältern so zu verwahren, daß der Verkehr im Schlachthof nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflußt werden.

(2) Abfälle irgentwelcher Art dürfen nicht in den Schlachthof eingebracht werden.

(3) Zur Generalreinigung und Desinfektion ist der Schlachthof auf Verlangen ganz oder teilweise ohne Anspruch auf Gebührennachlaß oder Entschädigung zu räumen.

(4) Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäusen, Schaben usw.) ist dem Schlachthoftierarzt sofort anzuzeigen.

(5) Alle im Schlachthof tätigen Personen haben saubere Kleidung zu tragen.

§ 8

Kennzeichnung

- (1) Schlachttiere sind jeweils sofort nach dem Eintreffen und nach dem Ausschachten deutlich zu kennzeichnen.
- (2) Ohne Kennzeichen darf kein Schlachttier in den Viehhof und die Schlachthallen eingebracht werden.
- (3) Der Schlachthoftierarzt kann für die Kennzeichnung besondere Anordnungen treffen.
- (4) Werden mehrere Tiere desselben Eigentümers gleichzeitig geschlachtet, so sind die zueinander gehörenden Teile eines jeden Tieres nebst dessen Eingeweiden so zu kennzeichnen, daß sie nicht verwechselt werden können.

§ 9

Stände

- (1) Zutrittsberechtigten kann die Betriebsgesellschaft für einen bestimmten Zeitraum Stände (z. B. Buchten, Kühlzellen, abgeteilte Plätze oder Teile von Räumen) zuweisen. Kein Stand darf ohne Zuweisung betreten werden.
- (2) Zur Ordnung im Schlachthof kann die Betriebsgesellschaft einen Austausch der Stände anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (3) Werden zugewiesene Stände wiederholt nicht in einem solchen Umfang genutzt, wie es nach der Größe des Standes möglich ist, kann die Betriebsgesellschaft die Räumung des Standes verlangen.
- (4) Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsrecht endet:
 1. mit der Zulassung (§ 16),
 2. wenn bauliche Notwendigkeiten oder ordnungsbehördliche Maßnahmen es erfordern,
 3. bei Fristablauf.
- (5) Die Inhaber von Ständen sind verpflichtet, dem Personal auf Verlangen den Zutritt zu gestatten.

§ 10

Betriebs- und Schlachtzeiten

- (1) Der Schlachthof wird für Zutrittsberechtigte (§ 17) zu den durch Anschlag bekanntgemachten Betriebs- und Schlachtzeiten geöffnet.
- (2) Außerhalb der Schlachtzeiten darf nicht geschlachtet werden.

§ 11

Viehhof

Der Viehhof umfaßt die Viehwaage und die Stallungen.

§ 12

Viehwaage, Gewichtsfeststellungen

- (1) Die Viehwaage dient der amtlichen Gewichtsfeststellung. Dabei wird das Gewicht von dem Personal festgestellt, dessen Anweisungen zu folgen ist.
- (2) Über jede Wiegung wird auf Verlangen ein Wiegeschein ausgestellt. Das Wiegeergebnis kann nur unmittelbar nach der Gewichtsfeststellung beanstandet werden. Auf Verlangen wird sofort im Beisein des Schlachthoftierarztes eine Nachwiegung vorgenommen.

§ 13

Stallungen

- (1) Schlachttiere sind bis zur Schlachtung in den vom Personal bezeichneten Stallungen oder Wartebuchten unterzubringen. In den Ställen müssen die Tiere, soweit nicht abgeschlossene Räume (Buchten) für sie zur Verfügung stehen, von dem Eigentümer oder dessen Beauftragten sicher angebunden werden. Für Schäden, die durch mangelhaftes Anbinden entstehen, ist der Eigentümer ersatzpflichtig. Die Stall- und Buchtentüren sind nach jeder Benutzung sofort wieder zu schließen.
- (2) Der Eigentümer oder sein Beauftragter hat das Einstellen sofort dem Personal anzuzeigen.

§ 14

Wartung, Fütterung, Streu

- (1) Das eingestellte Schlachtvieh ist von den Eigentümern oder ihren Beauftragten sachgemäß zu pflegen, zu füttern und zu tränken.

- (2) Kühe sind vom Eigentümer oder seinen Beauftragten zu melken.
- (3) Kommt der Eigentümer eines Tieres seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 od. 2 nicht nach, so kann der Schlachthoftierarzt die erforderlichen Handlungen auf Kosten des Eigentümers durch Dritte vornehmen lassen.

§ 15

Schlachthallen

- (1) Zu den Schlachthallen gehören
 - a) der Betäubungs- und Tötungsraum
 - b) die Groß- und Kleinvietschlachthalle
 - c) die Darmwäsche.
- (2) Schlachttiere dürfen erst dann in den Schlachtraum und nur durch die hierfür bestimmten Zugänge gebracht werden, wenn sie unverzüglich geschlachtet werden können. Großes Klauenvieh ist erforderlichenfalls mit Blende zu führen.
- (3) Das Schlachten der Tiere hat ausschließlich in der für die betreffende Tiergattung bestimmten Schlachthalle an den vom Personal der Schlachthanlage zugewiesenen Plätzen zu geschehen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Schlachtplatz besteht nicht.
- (4) Der Schlachtplatz darf nicht länger benutzt werden, als zum Ausschachten des Tieres und zur ordnungsgemäßen Reinigung des Schlachtplatzes sowie der Geräte erforderlich ist. Alle Tiere müssen nach der Tötung sofort und ohne Unterbrechung ausgeschlachtet und nach der tierärztlichen Untersuchung und Abstempelung von den Schlachtplätzen entfernt werden.
- (5) Es ist nicht gestattet, Tiere so an die Schlachtplätze zu führen, daß sie mit Fleisch in Berührung kommen.

§ 16

Zulassung

- (1) Die dauernde Benutzung der Schlachthallen durch Nichtgesellschaftler (§ 15) oder die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit darin bedarf der schriftlichen Zulassung. sie wird auf schriftlichen Antrag von der Betriebsgesellschaft erteilt.
- (2) Zugelassen werden nur natürliche Personen, beschränkt auf das im Zulassungsantrag genannte Unternehmen. Die sich aus der Zulassung ergebenden Rechte sind nicht übertragbar.
- (3) Die Zulassung kann befristet und unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(4) Die Betriebsgesellschaft kann die Zulassung aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

1. dem Antragsteller die Eignung oder Zuverlässigkeit mangelt,
2. der benötigte Raum nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
3. durch die Zulassung die Zweckbestimmung des Schlachthofes gefährdet wird,
4. es sich um Personen handelt, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind oder an erheblichen körperlichen und geistigen Gebrechen leiden,
5. der Antragsteller innerhalb der letzten 10 Jahre wegen Eigentums- oder Rohheitsdelikten bestraft worden ist und seiner Persönlichkeit nach nicht die Gewähr bietet, daß er den Schlachthof satzungsgemäß benutzen wird,
6. der Antragsteller innerhalb der letzten 5 Jahre Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßnahmen, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, begangen hat.

(3) Die Zulassung erlischt, wenn

- a) der Zugelassene stirbt,
- b) der Betrieb des im Zulassungsantrag genannten Unternehmers eingestellt wird,
- c) die sich aus der Zulassung ergebenden Rechte länger als 6 Monate nicht ausgeübt werden.
- d) über das im Zulassungsantrag genannte Unternehmen der Konkurs eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- e) die Zulassungsfrist abgelaufen ist.

(6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund nach Abs. 4 eintritt oder wiederholt Verstöße gegen diese Satzung festgestellt werden.

§ 17

Zutrittsberechtigung

(1) Zutrittsberechtigt zu den Schlachthallen sind

- a) die Gesellschafter,
- b) die Inhaber einer Zulassung (§ 16),
- c) Hilfskräfte zugelassener Personen,
- d) das Personal des Schlachthofes,
- e) Personen, die den Rechten und Pflichten dieser Satzung nachgehen.

(2) Die Betriebsgesellschaft kann anderen als den in Abs. 1 genannten Personen den Zutritt gestatten.

(3) Der Zutritt zum Schlachthof ist untersagt:

- a) Kindern unter 14 Jahren,
- b) in den Fällen des § 16 Abs. 4 Ziff. 4,
- c) Bettlern, Betrunkenen und Hausierern.

(4) Die Betriebsgesellschaft kann den in Abs. 1 Buchst. b) und d) sowie in Abs. 2 genannten Personen den Zutritt versagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und wiederholt Verstöße gegen diese Satzung festgestellt werden.

§ 18

Schlachtweise

Schlachttiere dürfen nur nach der gesetzlich vorgeschriebenen völligen Betäubung mit den zugelassenen Geräten ohne Quälerei getötet werden. Betäuben dürfen nur die vom Schlachthof-Tierarzt dazu ermächtigten Personen. Vor der Betäubung sind die Tiere ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen festzumachen.

§ 19

Ausschlachten

(1) Mit dem Abhäuten und Brühen darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Tieres mit Sicherheit feststeht. Rinderhörner sind während des Schlachtvorgangs entweder nach der Entblutung oder bevor das Tier ausgenommen wird abzusägen oder abzuschlagen.

(2) Wenn beim Öffnen ein Tier oder Teile davon krank oder krankheitsverdächtig erscheint, hat dies unverzüglich dem Schlachthof-Tierarzt anzuzeigen, ohne die krank oder verdächtig erscheinenden Teile zu entfernen oder zu beschädigen. Den weiteren Anordnungen des Schlachthof-Tierarztes ist Folge zu leisten.

(3) Die Entleerung und erste grobe Reinigung der Rinder- und Schafmägen ist an der dafür bestimmten Stelle vorzunehmen.

(4) Der Inhalt der Mägen und Därme darf nicht aus dem Schlachthof mitgenommen werden.

(5) Eingeweide und behaarte Teile der geschlachteten Tiere sind ausschließlich in den dafür bestimmten Räumen weiterzubehandeln.

(6) Abfälle dürfen nur durch die vom Schlachthof-Tierarzt hierzu ermächtigten Personen gesammelt werden.

(7) Tierische Abfälle dürfen nicht in den Dünger geworfen, sondern müssen in die Abfallkübel gebracht werden.

§ 20

Behandlung des Blutes

(1) Das beim Schlachten anfallende Blut ist in sauberen Gefäßen aufzufangen und am Tage der Schlachtung aus den Hallen zu entfernen. Zur menschlichen Nahrung bestimmtes Blut muß in gesundheitlich einwandfreier Weise gewonnen und darf vor Beendigung der Fleischuntersuchung nur von höchstens fünf Schlachttieren zusammen in einem Gefäß gesammelt werden. Blut von kranken Schlachttieren ist getrennt vom Blut gesunder Tiere aufzufangen.

(2) Aufgefangenes Blut darf von dem Schlachtplatz erst entfernt werden, wenn das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung dem nicht entgegensteht.

§ 21

Kühlanlagen

(1) Die Kühlanlagen bestehen aus

- a) dem Vorkühlraum,
- b) dem Kaltlagerraum,
- c) dem Gefrierraum.

(2) Die Vorkühlräume sind nur zur Aufbewahrung luft-abgekühlter, frisch geschlachteter Tiere bestimmt, die im Schlachthof geschlachtet worden sind.

(3) Der Kaltlagerraum, insbesondere die Kühlzellen, dienen zur Aufbewahrung:

- a) von erkaltetem, frischem Fleisch und Organen,
- b) von erkaltetem, frischem, rohem oder geschmolzenem Fett und Talg,
- c) von Blut, das zur Verarbeitung von Nahrungsmitteln bestimmt ist.

§ 22

Benutzung der Kühlanlagen

(1) Die Benutzung der Kühlanlagen bedarf der besonderen Genehmigung der Betriebsgesellschaft.

(2) Die in § 21 aufgeführten Waren dürfen nur in gründlich gereinigtem und abgekühltem Zustand in die Kühlzellen gebracht werden. Sie müssen enthäutet und vollständig enthaart sein.

(3) Waren dürfen in den Kühlanlagen nicht bearbeitet, Gänge nicht versperrt werden.

§ 23

Aufbewahrung

- (1) In den Kühlanlagen müssen die Waren hängend aufbewahrt oder in sauberen Behältern untergebracht werden. Behälter mit Blut müssen verschlossen sein.
- (2) Die aufgehängten Fleischstücke dürfen sich in der Zelle nicht gegenseitig berühren.
- (3) Es ist nicht gestattet,
 1. Fleisch aufeinander zu hängen,
 2. Gegenstände irgendwelcher Art an den Gittern und Leitungsrohren aufzuhängen,
 3. den Fußboden ohne Verwendung von Rosten oder anderen hygienisch einwandfreien Unterlagen zu belegen.

§ 24

Einbringungsverbot

- (1) In die Kühlanlagen dürfen nicht eingebracht werden:
 1. übelriechendes oder verdorbenes Fleisch, Mägen, Därme, Felle, Tierkörper im Fell, Klauen sowie sonstige Schlachtabfälle,
 2. zur Arbeit in den Kühlanlagen nicht benötigte Kleider, Tücher, Stricke und dergl. sowie Handwerkszeug und Geräte mit Ausnahme von Messern und Knochensägen.
- (2) Verbotswidrig eingebrachte Gegenstände kann der Schlachthof-Tierarzt entfernen lassen.

§ 25

Zutritt und Verschuß

- (1) Anderen als den nach § 23 Abs. 1 Berechtigten ist der Zutritt zu den Kühlanlagen nicht gestattet.
- (2) Die Zutrittszeiten werden durch Anschlag bekanntgegeben.
- (3) Die Türen der Kühlanlagen sind unmittelbar nach jeder Benutzung abzuschließen. Das Licht ist abzuschalten.

§ 26

Nebenanlagen

(1) Zu den Nebenanlagen gehören

- a) das Sanitätsschlachthaus,
- b) das Häutelager,
- c) der Konfiskatraum,
- d) die Betriebsräume,
- e) die Verkehrsflächen.

(2) Zulassung und Zutrittsberechtigung zu den Nebenanlagen, ausgenommen Häutelager, Konfiskatraum und Betriebsräumen, richtet sich nach §§ 16, 17.

(3) Die Nebenanlagen dürfen nur im Rahmen der Schlachthofzwecke benutzt werden.

(4) Das Befahren der Schlachthallen und Nebenanlagen ist nur mit den hierfür vom Personal bestimmten Fahrzeugen unter Benutzung der vorgeschriebenen Ein- und Ausgänge gestattet. Die Verkehrsgänge müssen frei bleiben.

(5) Parken, Waschen, Entseuchen ist nur auf den gekennzeichneten Plätzen zulässig. Außerhalb dieser Plätze dürfen Fahrzeuge aller Art nur für die Dauer des zügigen Be- und Entladens abgestellt werden.

§ 27

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Schlachthofes wird ein Entgelt erhoben.

Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau werden nach der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen im Innland außerhalb öffentlicher Schlachthäuser vom 11.2.1970 in der Fassung der 7. Änderungsverordnung vom 18.7.1977 erhoben.

§ 28

Haftpflicht

(1) Das Betreten des Schlachthofes erfolgt auf eigenen Gefahr. Die Stadt Norden haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Mit der Zulassung nach § 3 und der Genehmigung nach § 23 übernimmt die Stadt Norden keine Haftung für die von den Zutrittsberechtigten eingebrachten Sachen.

§ 29

Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach der
Verwaltungsgerichtsverordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I. S. 17).

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung
in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Schlachthof der Stadt
Norden/Ostfriesland vom 28.11.1962 außer Kraft.

Norden, den 29. Juni 1978

Stadt Norden
(L.S.)

gez. C a m p e n
Bürgermeister

gez. B o l d
Stadtdirektor

Veröffentlicht am 3. November 1978

